

Der Minijob

Da ist mehr für Sie drin!

Stand: September 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!

Wann ist Ihr Job ein Minijob?

Warum Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen sollten

Ihr Anspruch auf Mindestlohn

Sie haben Anspruch auf Tariflohn

Wem nutzt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag?

Sie können tarifvertragliche Leistungen beanspruchen

Ihnen steht Erholungsurlaub zu

Der Feiertag muss bezahlt werden

Arbeit auf Abruf

Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall

Lohnfortzahlung wenn Ihr Kind krank wird

Ihr Recht bei einer Schwangerschaft

Ihr Recht bei Kündigung

... durch Sie selbst

Der Betrieb ist insolvent

Steuern und Beiträge im Minijob

Sie sind rentenversichert

Ihr Anspruch auf Riester-Förderung

Beitrag ohne Gegenleistung in der Krankenversicherung

Als Arbeitnehmerin im Privathaushalt

Was muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Privathaushalt beachten?

„Midijob“ und „Gleitzone“

Vorsicht bei Überschreitung der Entgeltgrenze

Die Einkommensgrenze überschreiten und gleichzeitig etwas für die Rente tun – wie geht das?

Setzen Sie sich durch!

Hilfreiche Adressen

Anhang

Muster für einen Arbeitsvertrag

Impressum

Vorwort

Zum 1. Januar 2015 wurde in ganz Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Dieser beträgt zur Zeit 8,50 € pro Stunde. Ausdrücklich müssen die 8,50 € auch den Beschäftigten im Minijob gezahlt werden. Es gibt nur wenige Ausnahmen, die in dieser Broschüre beschrieben werden.

„Brutto für Netto“ hört sich für viele Menschen besonders attraktiv an. Wer zahlt schon gerne Steuern und Sozialabgaben? Doch bedenken Sie: In vielen Fällen ist ein Minijob nicht empfehlenswert. Altersarmut ist vorprogrammiert, wenn Sie über einen längeren Zeitraum nur einen Minijob ausüben. 40 Jahre Minijob bei 450 Euro ergeben nach heutigem Stand eine Monatsrente von 144,80 Euro brutto, wenn Sie auf die Rentenversicherungspflicht verzichten. Für Studierende, Rentnerinnen und Rentner kann der Minijob aber durchaus sinnvoll sein.

Übrigens: Unternehmen tragen für einen Minijob in der Regel eine höhere Abgabenlast, als für einen „normalen“ Arbeitsplatz. Kostenersparnisse haben manche Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber nur dadurch, dass sie Ihnen Leistungen wie z.B. bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht gewähren, also gegen Gesetze verstoßen.

Auch für Sie gilt das Arbeitsrecht!

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht benachteiligt werden, das ist ganz klar gesetzlich festgelegt: Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (s. Anhang) darf die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber Vollzeitbeschäftigten unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das Vorliegen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) ist kein sachlicher Grund, so dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen und Vorschriften auch hier anzuwenden sind. Da in Minijobs überwiegend Frauen arbeiten, sehen die Gerichte in einer Benachteiligung dieser Arbeitnehmerinnen häufig auch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, die gesetzlich verboten ist.

Die folgenden Seiten sollen Sie über die wichtigsten Regelungen des Steuerrechts und aus dem Bereich der Sozialversicherung sowie viele Rechte informieren, von denen Sie vielleicht glauben, dass sie Ihnen nicht zustehen:

- Arbeitsvertrag
- gesetzlicher Mindestlohn
- tarifliche Bezahlung
- Feiertagsvergütung

- Erholungsurlaub
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsschutz
- gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Riesterförderung
- Insolvenzgeld
- Mutterschaftsgeld

Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber sind diese Rechte häufig nicht bekannt, vor allem, wenn Sie in einem Kleinbetrieb tätig sind. Dann sollten Sie diese Broschüre an die Betriebsleitung weitergeben.

Bitte beachten Sie:

Diese Broschüre enthält allgemeine wichtige Informationen. Eine auf Ihre persönlichen Fragen zugeschnittene Beratung erhalten Sie z. B. beim Finanzamt, Steuerberatungsbüro, bei der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur.